

Satzung

Fassung vom

1. Oktober 2010

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der 1981 gegründete Verein führt den Namen

Kulturkreis Jestetten und Umgebung e.V.

Er hat seinen Sitz in Jestetten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, in Jestetten und Umgebung die verschiedenen Bereiche des kulturellen Geschehens zu fördern, z.B.:

Ausstellungen,
Theaterveranstaltungen,
Konzerte, Lesungen
Exkursionen usw..

Diese Förderung soll auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bzw. Organisationen erfolgen. Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, Gelegenheit für Gesprächs- und Gedankenaustausch zwischen interessierten Bürgern und kulturell Schaffenden zu bieten.

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jestetten, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte (hier kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Oktobler und endet am 30.September.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus: a) ordentlichen Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten.

Die Beitrittserklärung bedeutet zugleich die Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen. Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der Mitglieder.

§ 5

Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist im Voraus zu entrichten.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 2 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres.

§ 8

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Vereins wesentlich schädigt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss binnen 30 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung erhoben werden.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

1. der /dem Vorsitzenden
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. den 3 Beisitzerinnen / Beisitzern
4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
5. der Schriftführerin / dem Schriftführer

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Seine Mitglieder können lediglich den Ersatz etwaiger Auslagen und Aufwendungen erhalten.

Dem Vorstand obliegen, neben den ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

- Die selbstständige Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der Programmgestaltung.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Die Übernahme und Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Rechtsgeschäfte über 5.000,- € bedürfen der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

Für ein durch Tod oder Rücktritt ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist bei der nächsten, dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/ des Stellvertreters, in gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird die Vertretungsmacht der/des Vorsitzenden oder die der Stellvertreterin /des Stellvertreters auf Rechtsgeschäfte beschränkt, deren Gegenstand 5.000,- € nicht übersteigt. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses, unter Angabe des Zweckes, schriftlich beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder an deren letztbekannte Anschrift oder durch die Mitteilungsblätter der Gemeinden. Jestetten, Lottstetten und Dettighofen. Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet – soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders vorgeschrieben – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Familienmitgliedschaften sind 2 Personen stimmberechtigt. Rechte in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nur persönlich wahrnehmen, Vertretung ist nicht zulässig. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu einer Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Im Falle der Auflösung gilt § 16. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ Stellvertreters oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der jeweiligen Leitung der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 15

Rechnungswesen

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist für das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Sie/er überwacht den Eingang der Beiträge und die pünktliche Bezahlung der Rechnungen. Jeweils am Jahresschluss ist die Rechnung abzuschließen und 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorzulegen. Diese wiederum haben ihren Bericht der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit 3/4 Mehrheit beschließen. Sind weniger als 2/3 aller Stimmberechtigten erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

§ 17

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 1.10.2010 in Kraft.

Jestetten, den 27.09.2010